



Europäischer Sozialfonds Plus
(ESF+)

Teilnehmenden-Fragebogen

Priorität 2 – Soziale Innovation

mit datenschutzrechtlichen Hinweisen und Einwilligungserklärung

Fassung vom 05.07.2022



Europäische Union

Teil A Hinweise für den Träger der Maßnahme

Der folgende Fragebogen dient der Erfassung der „Gemeinsamen Output- und Ergebnisindikatoren für ESF-Interventionen“ gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 2021/1057 vom 24. Juni 2021. In den Ausfüllhinweisen unter Teil E sind zu den einzelnen Datenfeldern die aktuellen definitorischen Klärungen beigelegt, auf die sich die ESF-Bundes- und Länderressorts verständigt haben.

Es sind alle Indikatoren anhand des Fragebogens (Teil D) auf der Ebene der einzelnen geförderten Teilnehmenden zu erheben. Für die Erhebung der Daten und Dokumentation der Daten im EDV-System ESF-Bavaria 2021 sind Sie, als Projektträger verantwortlich. Die Erhebung der gemeinsamen längerfristigen Indikatoren erfolgt durch die Evaluierung.

Teilnehmende an Kurzzeitmaßnahmen zählen nicht als ESF-Teilnehmende. Die entsprechenden teilnehmenden bezogenen Daten müssen **nicht** erfasst werden. Als Kurzzeitmaßnahmen zählen Maßnahmen, welche die nachfolgenden Kriterien erfüllen:

- individuelle Kurzberatungen (max. 1 Tag bzw. 8 Stunden, z. B. Telefonberatung)
- kollektive Informationsveranstaltungen (max. 1 Tag bzw. 8 Stunden, z. B. Großveranstaltung, Orientierungstag)

Bei den Fragen in Teil „D1. Kernindikatoren“ **akzeptiert die EU-Kommission keine unvollständigen oder fehlenden Angaben**. Unvollständige oder fehlende Angaben führen dazu, dass der/die jeweilige Teilnehmende nicht in die Berichterstattung gegenüber der EU-Kommission aufgenommen werden darf und somit auch nicht zu den mit der EU-Kommission vereinbarten Zielwerten beitragen kann. Da es hierdurch zu sanktionsbehafteten Zielwertverfehlungen kommen kann, dürfen Personen, die diese Angaben im Fragebogen nicht vollständig ausfüllen, nicht an der ESF-geförderten Maßnahme teilnehmen und müssen von der ESF-Förderung ausgeschlossen werden. Dieses gilt nicht für die gemäß Art. 9 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) besonders schützenswerten und sensiblen Daten bezüglich Grad der Behinderung und Zugehörigkeit zu einer anerkannten Minderheit. Hier kann „keine Angabe“ ausgewählt werden.

Bitte unterstützen Sie die Teilnehmenden beim Ausfüllen des Fragebogens, informieren Sie die Teilnehmenden über die datenschutzrechtlichen Zusammenhänge und bitte gehen Sie auf alle entstehenden Fragen ein.

Es stehen zwei Wege zur Erfassung der Teilnehmendendaten zur Verfügung:

1. **Manuelle Erfassung durch Teilnehmende und Eingabe der Daten in ESF Bavaria 2021 durch den Projektträger**
Aushändigung des vorliegenden Papierfragebogens (Teile B bis E) an die Teilnehmenden mit der Bitte Einwilligungserklärung und Fragebogen auszufüllen. Manuelle Übertragung der Daten in ESF Bavaria 2021 durch Sie, als Projektträger. **Die ausgefüllten und unterzeichneten Einwilligungserklärungen (Teil C) müssen mit den Projektunterlagen aufbewahrt werden.** Dabei ist sicherzustellen, dass nur berechtigte Personen Zugriff auf die Einwilligungserklärungen haben (z. B. durch Aufbewahrung in abgeschlossenen Räumlichkeiten / Schränken). Spätere Zugriffe auf die Einwilligungserklärungen, d. h. nach Eingabe der Daten ins System, müssen dokumentiert werden. Sie, als Träger der Maßnahme gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie, dass die erhobenen Daten ausschließlich zur ordnungskonformen Abwicklung der Maßnahme genutzt werden.
2. **Onlineerfassung der Daten durch die Teilnehmenden selbst in ESF Bavaria 2021**
Erfassung der E-Mail-Adressen der Teilnehmenden in ESF Bavaria 2021 durch Sie, als Projektträger. Verantwortlich für die datenschutzrechtlichen Erfordernisse hinsichtlich der Verwendung der E-Mail-Adressen sind Sie, als Projektträger. Anschließend kann an die Teilnehmenden über ESF Bavaria 2021 ein Link versendet werden. Die Teilnehmenden erhalten über den Link Zugang zu Datenschutzhinweisen, Einwilligungserklärung und Fragebogen. Die Unterzeichnung der Einwilligungserklärung und die Beantwortung des Fragebogens erfolgt durch die Teilnehmenden selbst digital in ESF Bavaria 2021. **Sie, als Projektträger müssen sicherstellen, dass alle Teilnehmenden den Fragebogen beantwortet haben.** Sie können das über die Ansicht „Individualdaten“ in ESF Bavaria 2021 überprüfen. Nähere Informationen zur Onlineerfassung durch die Teilnehmenden selbst finden Sie in der Onlinehilfe von ESF Bavaria 2021.

Aufgrund der Bestimmungen in Art. 6 Abs. 1 Buchst. a) und c) der VO (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) in Verbindung mit Art. 17 VO (EU) Nr. 2021/1057 i.V.m. Art. 22 Abs. 3 Buchst. d, Ziff. ii) VO (EU) Nr. 2021/1060 ist die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung gegeben. Der Teilnehmende ist bei Teilnahme an der Maßnahme über die Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung, die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten sowie das Widerspruchsrecht bei Einwilligung zu unterrichten (siehe dazu Teil B). Die Teilnahme an der Maßnahme selber ist als „Gewährung von Rechtsvorteilen“ zu werten, für deren Gewährung (Teilnahme an der Maßnahme) wiederum die Erteilung dieser Auskünfte eine Voraussetzung im Sinne einer Obliegenheit ist. Hierauf ist der Teilnehmende hinzuweisen.

Teil B Hinweise für Teilnehmende

Sie nehmen an einer Maßnahme teil, die mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) mitfinanziert wird. Die ESF-Verwaltungsbehörde muss der Europäischen Kommission regelmäßig über die Verwendung der Gelder berichten. Dafür benötigt sie bestimmte Informationen von Ihnen. Im Teil C werden Ihre Kontaktdaten erhoben. Im Teil D werden weitere Merkmalsdaten gesammelt. Bei Fragen hilft Ihnen gerne ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin des Bildungsträgers.

Der Träger dieser Maßnahme hat den Auftrag die notwendigen Informationen bei Ihnen zu erfragen. Der Träger muss die datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachten und einhalten. Darauf wurden die Träger besonders hingewiesen.

Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit Förderungen aus dem Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+)

1. Verantwortlich für die Datenerhebung:

Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales
Verwaltungsbehörde ESF in Bayern
Winzererstraße 9
80797 München
E-Mail: esf@stmas.bayern.de
Tel.: 089/1261-1063

2. Kontaktdaten des zuständigen Datenschutzbeauftragten:

Datenschutzbeauftragter im Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales
Winzererstraße 9
80797 München
E-Mail: Datenschutz@stmas.bayern.de
Tel.: 089/1261-01

3. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung:

Ihre Daten werden erhoben, um die richtige Verwendung der europäischen Fördergelder gegenüber der Europäischen Kommission zu belegen und nachzuweisen. Die Berichtspflichten sind gesetzlich geregelt. Die Datenverarbeitung erfolgt auf Grundlage Art. 6 Abs. 1 Buchst. a) und c) der VO (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) in Verbindung mit Art. 17 VO (EU) Nr. 2021/1057 i.V.m. Art. 22 Abs. 3 Buchst. d, Ziff. ii) VO (EU) Nr. 2021/1060.

4. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:

Die Teilnehmendendaten werden in Kontakt- und Merkmalsdaten unterschieden. Die Merkmalsdaten werden getrennt von den Kontaktdaten gespeichert. Die personenbezogenen Daten können damit ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden (Pseudonymisierung). Die Zusammenführung der Kontakt- und Merkmalsdaten passiert nur, wenn entweder der richtige Einsatz der Gelder der Europäischen Union überprüft wird oder Wissenschaftler/innen prüfen, ob die Maßnahme hilft (Evaluation).

Im Einzelnen haben Zugriff auf alle erhobenen Kontakt- und Merkmalsdaten:

- der Träger der Maßnahme auf alle im Rahmen seiner Maßnahme erhobenen Daten,
- ausschließlich zu Zwecken der Evaluation/Bewertung das ISG Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik GmbH. (Kontaktmöglichkeit: ISG Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik GmbH, Weinsbergstraße 190, 50825 Köln, info@isg-institut.de),
- der mit dem Betrieb der Datenbank beauftragte IT-Dienstleister PASS System Management AG (Kontaktmöglichkeit: Schwalbenrainweg 24, 63741 Aschaffenburg, Telefon: +49 (0) 6021 – 3881 100, E-Mail: info@pass-consulting.com),
- auf Verlangen der Bayerische Oberste Rechnungshof, der Europäische Rechnungshof, die zuständigen Dienststellen der Europäischen Kommission und die Prüfbehörde ESF in Bayern zur Erfüllung Ihrer Prüfaufgaben.

Alle weiteren mit der Abwicklung/Umsetzung der ESF-Förderung befassten Stellen, haben ausschließlich in anonymisierter Form Zugriff auf die Daten.

5. Nachbefragung

Es werden Daten zu Ihrer beruflichen und sozialen Situation zu Beginn Ihrer Teilnahme sowie zu Ihrer beruflichen und sozialen Situation bis zu 4 Wochen bzw. 6 Monate nach dem Ende Ihrer Maßnahme erhoben. Um Informationen zu Ihrer beruflichen und sozialen Situation 6 Monate nach Ende der Maßnahme zu erhalten, wird das ISG Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik GmbH mit Ihnen Kontakt aufnehmen.

6. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten:

Ihre Daten werden nach der Erhebung beim mit dem Betrieb der Datenbank beauftragten IT-Dienstleister PASS System Management AG im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gemäß Art. 82 Abs. 1 VO (EU) Nr. 2021/1060 für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Nach jetzigem Kenntnisstand wird dies voraussichtlich der 31.12.2034 sein.

7. Betroffenenrechte:

Nach der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Art. 15: Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Personen gespeicherten Daten zu erhalten.
- Art. 16: Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu.
- Art. 17, 18 und 21: Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen.
- Art. 20: Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu.

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

8. Widerrufsrecht bei Einwilligung:

Wenn Sie in die Verarbeitung Ihrer Daten durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt

9. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Sie nehmen an einer Maßnahme teil, die mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) mitfinanziert wird. Die richtige Verwendung der Gelder muss gegenüber der Europäischen Kommission belegt und nachgewiesen werden. Hierfür ist die ESF-Verwaltungsbehörde im Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales verantwortlich. Die ESF-Verwaltungsbehörde muss der Europäischen Kommission regelmäßig berichten. Dazu zählen auch die Daten zu den Teilnehmenden (Art. 17 VO (EU) Nr. 2021/1057 i.V.m. Art. 22 Abs. 3 Buchst. d, Ziff. ii) VO (EU) Nr. 2021/1060). Wenn Bayern der Europäischen Kommission keine Berichte oder Berichte mit Fehlern schickt, dann kann die Europäische Kommission eine Auszahlung der Gelder verhindern. Das würde auch Ihre Maßnahme betreffen. Es können daher nur Personen gefördert werden, zu denen die notwendigen persönlichen Angaben vorliegen.

Teil C Einwilligungserklärung der/des Teilnehmenden

1. Teilnehmenden-ID (aus ESF-Bavaria 2021): _____
(wird vom Träger der Maßnahme ergänzt)

Die Förderung dieser Maßnahme erfolgt durch den bayerischen Europäischen Sozialfonds. Voraussetzung für die Teilnahme an der Maßnahme ist die Verarbeitung der personenbezogenen Daten in diesem Fragebogen von mir und über mich.¹

Träger der Maßnahme: _____

Name der Maßnahme: _____

Dauer der Maßnahme: _____

Maßnahmen-ID (Projektnummer): _____

Bei den persönlichen Pflichtangaben (Kontaktdaten) und den Fragen in Teil „D1. Kernindikatoren“ akzeptiert die Europäische Kommission keine unvollständigen oder fehlenden Angaben. Eine Ausnahme hiervon sind die Fragen in Teil D2 „Besonders sensible personenbezogene Daten“ zu möglicherweise vorliegenden Behinderungen oder Zugehörigkeit zu einer Minderheit. **Wenn Angaben fehlen, kann meine Teilnahme an der Maßnahme nicht gefördert werden.** Dadurch ist meine Teilnahme an der Maßnahme nicht möglich. Eine Förderung ist ebenfalls nicht möglich, wenn ich die Nutzung meiner Daten für die Erfolgsbewertung nicht erlaube.

Kontaktdaten:

Bei den mit * gekennzeichneten Feldern handelt es sich um Pflichtangaben, ohne die eine Teilnahme an der ESF-Maßnahme nicht erfolgen kann.

2. Titel: _____

3. Vorname*: _____

4. Nachname*: _____

5. Geschlecht*: weiblich männlich nicht binär

6. Straße, Hausnummer*: _____

7. Postleitzahl*: _____ 8. Wohnort*: _____

ohne festen Wohnsitz

9. Telefonnummer (Festnetz): _____

¹ Die Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung sowie den hierzu entwickelten Fragebogen ergibt sich durch Art. 6 Abs. 1 Buchst. a) und c) der VO (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) in Verbindung mit Art. 17 VO (EU) Nr. 2021/1057 i.V.m. Art. 22 Abs. 3 Buchst. d, Ziff. ii) VO (EU) Nr. 2021/1060.

10. Telefonnummer (mobil): _____

11. E-Mail-Adresse*: _____

keine E-Mail-Adresse vorhanden

12. Geburtsdatum*: _____

Einwilligung:

Ich habe den Fragebogen für Teilnehmende an der Maßnahme und die Datenschutzhinweise erhalten. Ich wurde ausreichend über die Bedeutung der Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten aus dem folgenden Fragebogen informiert und habe die Datenschutzhinweise verstanden. Ich wurde insbesondere darauf hingewiesen, dass die Verarbeitung der Daten jeweils nur erfolgt, soweit sie erforderlich ist. Ich bin mit der Verarbeitung meiner persönlichen Informationen **ausschließlich für die Durchführung, Bewertung, Evaluation und Prüfung der Maßnahme** einverstanden. Ich bin damit einverstanden, dass mich das ISG Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik GmbH zu Befragungszwecken kontaktiert. Ich wurde darauf hingewiesen, dass die Förderung an meine Einwilligung gebunden ist.

Ort, Datum:

Unterschrift der/des Teilnehmenden²:

²Bei Teilnehmenden unter 18 Jahren: Unterschriften der Eltern bzw. der gesetzlichen Vertreterin/des gesetzlichen Vertreters

Teil D Fragebogen für Teilnehmende³

1. Teilnehmenden-ID (aus ESF-Bavaria 2021): _____
(wird vom Träger der Maßnahme ergänzt)

13. Wann haben Sie zum ersten Mal an einer Veranstaltung im Rahmen der ESF-Maßnahme teilgenommen?

Datum Maßnahmeeintritt: _____ (tt.mm.jjjj)

Dem Fragebogen ist eine Ausfüllhilfe im Teil E beigelegt. Anhand der Nummerierung der Fragen im Fragebogen ergibt sich die entsprechende Ausfüllhilfe. Die Nummerierung der Ausfüllhilfe entspricht der Nummerierung des Fragebogens. Die Nummerierung ist nicht fortlaufend.

D1 Teilnehmendenstatus vor Eintritt in die Maßnahme (Kernindikatoren)

Bei den Fragen in Teil „D1. Kernindikatoren“ können unvollständige Angaben nicht akzeptiert werden und führen dazu, dass Sie an der Maßnahme nicht teilnehmen können.

Die folgenden Aussagen gelten für den Status vor dem Tag des Eintritts in die ESF-Maßnahme:

14. Welchen Erwerbsstatus haben Sie (vor Eintritt in die ESF-Maßnahme)?

- erwerbstätig, einschließlich selbständig
- arbeitslos, einschließlich langzeitarbeitslos
- nicht erwerbstätig

15. Sind Sie 12 Monate oder länger arbeitslos? (Nur auszufüllen, falls Frage 14 mit "arbeitslos, einschl. langzeitarbeitslos" beantwortet wurde)

- ja
- nein

16. Waren Sie vor Eintritt in die ESF-Maßnahme arbeitsuchend gemeldet? (Nur auszufüllen, falls Frage 14 mit "nicht erwerbstätig" beantwortet wurde)

- ja
- nein

17. Waren Sie vor Eintritt in die ESF-Maßnahme in schulischer oder beruflicher Aus- oder Weiterbildung? (Nicht zu beantworten, falls bei Frage 14 "arbeitslos, einschl. langzeitarbeitslos" ausgewählt wurde)

- ja
- nein

³ Der hier vorliegende Papierfragebogen kommt bei Priorität 2 zur Anwendung.

18 Handelte es sich dabei um eine betriebliche oder schulische Berufsausbildung? (Nur zu beantworten, falls Frage 17 mit "Ja" beantwortet wurde)

- betriebliche Berufsausbildung schulische Berufsausbildung nicht in Berufsausbildung

19 Welche Bildungsabschlüsse haben Sie? (Mehrfachantworten möglich)⁴:

- 19.1 keinen Schulabschluss
- 19.2 keine abgeschlossene Berufsausbildung
- 19.3 geht noch zur allgemeinbildenden Schule
- 19.4 Hauptschulabschluss/Erfolgreicher Abschluss der Mittelschule
- 19.5 Berufsvorbereitungsjahr
- 19.6 Mittlere Reife/ mittlerer Schulabschluss
- 19.7 Berufsgrundschuljahr
- 19.8 betriebliche Lehre/Ausbildung, Berufsfachschule, sonstige schulische Berufsausbildung mit Abschluss
- 19.9 Abitur/Fachhochschulreife
- 19.10 Meister/Meisterin
- 19.11 (Fach-) Hochschulabschluss/Promotion

20. Haben Sie die deutsche Staatsangehörigkeit?

- ja nein

21. Haben Sie die Staatsangehörigkeit eines EU-Landes?

- ja nein

22. Sind Sie in Deutschland geboren?

- ja nein

⁴ Falls der Schul- oder Berufsabschluss im Ausland erworben wurde, wählen Sie bitte einen gleichwertigen Abschluss in der Liste aus. Informationen dazu finden Sie auf der [Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen](#)

D2 *Besonders sensible personenbezogene Daten*

Die Fragen in Teil D2 „Besonders sensible personenbezogene Daten“ zählen nicht zu den Kernindikatoren. Die Antwort ist freiwillig. Das heißt, Sie können die Angabe verweigern und trotzdem an der Maßnahmeteilnehmen.

23. Besitzen Sie einen Schwerbehindertenausweis oder einen gleichwertigen amtlichen Nachweis?

ja nein keine Angabe

24. Gehören Sie einer anerkannten Minderheit an?

ja nein keine Angabe

D3 *Teilnehmendenstatus und -veränderung nach Austritt aus der Maßnahme*

Auszufüllen durch den Träger der Maßnahme.

Diese Indikatoren sollen als Veränderung der Situation nach Teilnahme an einer ESF-Maßnahme verstanden werden. **Maßgeblich ist der Status bis spätestens 4 Wochen nach Austritt der/des Teilnehmenden aus der Maßnahme bzw. nach Ende der persönlichen Förderung.**

25. Datum Maßnahmeaustritt: _____ (tt.mm.jjjj)
26. Nimmt der/die Teilnehmende an einem Folgeprojekt teil?
- ja nein
27. Hat die/der Teilnehmende die Maßnahme bis zum Ende besucht?
- ja nein
28. Welchen Erwerbsstatus hat die/der Teilnehmende nach Verlassen der Maßnahme?
- erwerbstätig, einschließlich selbständig
- arbeitslos, einschließlich langzeitarbeitslos
- nicht erwerbstätig
29. Hat sich die / der Teilnehmende nach Verlassen der Maßnahme bei der Agentur für Arbeit als arbeitssuchend registriert ohne Arbeitslosengeld zu beziehen? (Nur zu beantworten, falls Frage 28 mit "nicht erwerbstätig" beantwortet wurde)
- ja nein
30. Ist die/der Teilnehmende nach Verlassen der Maßnahme in schulischer oder beruflicher Aus- oder Weiterbildung?
- ja nein
31. Handelte es sich dabei um eine betriebliche oder schulische Berufsausbildung? (Nur zu beantworten, falls Frage 30 mit "Ja" beantwortet wurde)
- betriebliche Berufsausbildung schulische Berufsausbildung nicht in Berufsausbildung
32. Hat die/der Teilnehmende im Rahmen der Maßnahme eine Qualifizierung erlangt? (Nachweis z. B. durch qualifiziertes Zertifikat einer zuständigen Stelle; die Erreichung eines höheren Bildungsstands gemäß ISCED oder des Europäischen bzw. Deutschen Qualifikationsrahmens: qualifizierte Teilnahmebescheinigung, aus der Dauer und Gegenstand der Maßnahme ersichtlich sind und über die nachgewiesen wird, dass der Teilnehmende die vorgesehenen Maßnahmebestandteile auch absolviert hat).
- ja nein

Teil E Ausfüllhilfe/Definitorisches

Diese Ausfüllhilfe soll Ihnen bei der Beantwortung des Fragebogens helfen. Bitte erörtern Sie offenbleibende Fragen mit dem Träger der Maßnahme bzw. einem Maßnahmeverantwortlichen. Die Nummerierung der Ausfüllhilfe entspricht der Nummerierung des Fragebogens. Die Ausfüllhilfe basiert auf einer Verständigung der ESF-Verwaltungsbehörden von Bund und Ländern zur Anwendung von einheitlichen Definitionen der gemeinsamen Indikatoren gemäß Anhang 1 der VO (EU) Nr. 2021/1057.

Zu 14, 28: Erwerbstätig, einschließlich selbständig

Zur Anwendung kommt die Definition der Europäischen Kommission.

Personen, die einer bezahlten Tätigkeit nachgehen, also alle abhängig Beschäftigten (Arbeiter/-innen, Angestellte, Beamte, betriebliche Auszubildende, Personen in Elternzeit, Berufssoldaten, Zeitsoldaten und Richter), unabhängig davon, ob sie sozialversicherungspflichtig oder geringfügig beschäftigt, und die nicht zeitgleich arbeitslos gemeldet sind sowie alle Selbständigen und mithelfenden Familienangehörigen. Abweichend hiervon werden in Brandenburg Teilnehmer/-innen an Arbeitsgelegenheiten (§ 16d SGB II) nicht als Beschäftigte, sondern als (arbeitssuchende) Nichterwerbstätige erfasst.

Zu 14, 28: Arbeitslose, einschl. langzeitarbeitslos

Zur Anwendung kommt gemäß Empfehlung der Europäischen Kommission die nationale Definition.

Arbeitslose sind gemäß den Regelungen im Sozialgesetzbuch III Personen, die bei der Agentur für Arbeit bzw. dem Jobcenter arbeitslos registriert sind.

Personen, die über 12 Monate hinweg arbeitslos waren, sind langzeitarbeitslos. In einigen Fällen wird die Dauerzählung bei erneutem Zugang in den Status Arbeitslosigkeit fortgesetzt, statt von vorne zu beginnen; folgende Unterbrechungen der Arbeitslosigkeit sind gemäß Messkonzept der BA-Statistik für die Dauerzählung unschädlich:

- Teilnahmen an Maßnahmen nach § 45 SGB III sowie an gleichgestellten Maßnahmen des Landes und des Bundes.
- Unterbrechungen aufgrund von Nicht-Erwerbsfähigkeit (insbesondere Krankheit) bis zu sechs Wochen Dauer (in Anlehnung an die sechs-Wochen-Frist zum Erlöschen der Arbeitslosigkeitsmeldung nach Unterbrechung sowie die Fortzahlung des Arbeitslosengeldes im Krankheitsfall).

Hingegen führen Abgänge aus Arbeitslosigkeit

- wegen Aufnahme einer Erwerbstätigkeit,
- in sonstige arbeitsmarktpolitische Maßnahmen und
- in Nichterwerbstätigkeit mit einer Dauer von mehr als sechs Wochen

immer zu einem Ende der Dauerzählung und einem neuen Messbeginn bei erneutem Zugang in Arbeitslosigkeit (sog. schädliche Unterbrechungen).

Zu 14, 28: Nichterwerbstätige

Zur Anwendung kommt die Definition der Europäischen Kommission unter Zugrundelegung der nationalen Definition von Arbeitslosigkeit.

Personen, die nicht Teil des Arbeitsmarktes sind, also weder arbeitslos gemeldet sind noch einer Erwerbstätigkeit nachgehen.

Dies beinhaltet freiwillig Wehrdienstleistende sowie Teilnehmende an Freiwilligendiensten, die gegen Entgelt oder zur Gewinnerzielung während der Bezugswoche in gewissem Umfang gearbeitet haben, Schüler/-innen - darunter schulische Auszubildende - Vollzeitstudierende, Inhaftierte sowie Personen in beruflicher Rehabilitation. Arbeitssuchende, die nicht erwerbstätig und nicht arbeitslos gemeldet sind, gelten ebenfalls als Nichterwerbstätige.

Zu 19: Bildungsabschlüsse

Falls der Schul- oder Berufsabschluss im Ausland erworben wurde, wählen Sie bitte einen gleichwertigen Abschluss in der Liste aus. Informationen dazu finden Sie auf der [Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen](#)

Zu 20, 21: Staatsangehörigkeit

Staatenlose und Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit kreuzen bei den Fragen 20 und 21 jeweils „nein“ an.

Zu 23: Menschen mit Behinderung

Es kommt die vereinfachte nationale Definition zur Anwendung.

Menschen mit Behinderungen sind Personen, die einen Behindertenausweis bzw. einen „gleichwertigen Feststellungsbescheid“ haben.

Zu 24: Angehörige von Minderheiten (u. a. marginalisierte Gemeinschaften, wie etwa die Roma)

Es kommt die nationale statistische Definition (Mikrozensus) gemäß Empfehlung der Europäischen Kommission zur Anwendung
Anerkannte Minderheiten in Deutschland sind Sinti und Roma.

Zu 26: Teilnahme am Folgeprojekt

Diese Frage ist mit „ja“ zu beantworten, wenn der/die Teilnehmende das Projektziel nicht erreicht hat und daher weiter an der Maßnahme teilnimmt, auch wenn es sich um ein neues Projekt handelt.

Zu 17, 30: Teilnehmende in schulischer oder beruflicher Aus- oder Weiterbildung

Zur Anwendung kommt die Definition der Europäischen Kommission.

Teilnehmende, die eine allgemeinbildende Schule besuchen oder sich in einer Aus- oder Weiterbildung befinden, dies beinhaltet auch die Aufnahme eines Studiums.

Zu 32: Teilnehmende, die nach ihrer Teilnahme eine Qualifizierung erlangen

Zur Anwendung kommt die Definition der Europäischen Kommission.

Teilnehmende, die bis zu vier Wochen nach Austritt aus der Maßnahme eine Qualifizierung erwerben. Qualifizierung bedeutet

- das formale Ergebnis eines Beurteilungs- und Validierungsprozesses nachdem eine dafür zuständige Stelle festgestellt hat, dass die Lernergebnisse einer Einzelperson den vorgegebenen Standards entsprechen,
- die Bescheinigung einer beruflichen Qualifizierungs-/Weiterbildungsmaßnahme oder
- die Erreichung eines höheren Bildungsstands gemäß ISCED oder des Europäischen bzw. Deutschen Qualifikationsrahmens (EQF bzw. DQR).

Es muss dokumentiert sein, beispielsweise in Form einer Bescheinigung, aus der Dauer und Gegenstand der Maßnahme ersichtlich sind und über die nachgewiesen wird, dass der Teilnehmende die vorgesehenen Maßnahmebestandteile auch absolviert hat (formales Ergebnis). Der umsetzende Träger kann „zuständige Stelle“ sein. Die Qualifizierung soll im Ergebnis einer Teilnahme an einer ESF-Maßnahme erlangt werden.

In den Förderaktionen 1-7 wird in den Förderhinweisen definiert, was als Qualifizierung anerkannt wird und wie diese nachgewiesen werden muss.